

An: **Stadt Rödermark - Ordnungsamt -**
Konrad-Adenauer-Straße 4-8; 63322 Rödermark,

Anzeige einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Tattag:	Kennzeichen:
Tatzeit:	Fabrikat / Farbe:

Tatort: (genaue Bezeichnung, Straße, Hausnummer)

Tatvorwurf: (bitte zutreffend ankreuzen)

- Parken im **absoluten** Haltverbot  Z. 283 (141312)
- Parken im **eingeschränkten** Haltverbot  Z. 286 (141322)
- Parken im 5-m-Bereich **vor oder nach** Kreuzung/Einmündung § 12 Abs. 3 StVO (112262) (112272)
- Parken vor oder in einer amtlich gekennzeichneten **Feuerwehrezufahrt** § 12 Abs. 1 StVO (112216)
- Parken auf einem **Schwerbehindertenparkplatz** 
ohne ersichtlichen Parkausweis § 42 Abs. 2 iVm Anl. 3 StVO (142278)
- Parken auf dem **Gehweg** § 12 Abs. 4 StVO (112454)
 mit Behinderung - Art der Behinderung bitte angeben: (112655)

- Parken im **verkehrsberuhigten Bereich** außerhalb 
der Parkflächenmarkierung § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3 StVO (142103)
- Parken auf einer **Sperrfläche** § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2 (141245)
- Parken im Bereich einer **Grundstücksein- und -ausfahrt** § 12 Abs. 3 StVO (112292)
 mit Behinderung - Art der Behinderung bitte angeben: (112293)

- Parken **gegenüber** einer **Grundstückszufahrt** bei enger Fahrbahn
(unter 3,05 m Restbreite) § 12 Abs. 3 StVO (112302)

- sonstige Verstöße: _____

Zeugen: _____

Beweise: Fotos des Fahrzeuges, auch mit der dortigen Beschilderung

Name, Anschrift und Unterschrift des Anzeigenerstatters:

Rödermark, den _____

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass anonyme Ordnungswidrigkeitsanzeigen nicht zur Einleitung eines Verfahrens führen! Anzeigen ohne Vorlage von Bilder / Fotos werden nicht bearbeitet!

Allgemeine Informationen zur privaten Anzeigenerstattung:

Verstöße gegen die Regeln im fließenden Verkehr können **nicht** zur Anzeige gebracht werden, da die Anforderungen an die Beweisführung besondere Verfahren zur Beweismittelerhebung und der Personenidentifikation erfordern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit können Verfahren nur dann eingeleitet werden, wenn den Ordnungswidrigkeitsanzeigen aussagekräftige Fotos beigefügt werden, aus denen sich die Verstöße gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs der Straßenverkehrsordnung eindeutig erkennen und somit beweisen lassen.

Die von Ihnen gefertigte Anzeige können Sie auf **dem Postweg oder per Fax zusenden**. Reichen Sie die Anzeigen bitte einzeln ein und nicht in gesammelter Form und verwenden Sie ausschließlich unseren Vordruck. Bitte haben Sie Verständnis, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei Auskünfte über den Verlauf der von ihnen angezeigten Verfahren erteilt werden können. Entsprechende Anfragen bleiben daher unbeantwortet.

Die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die zuständige Ordnungsbehörde erfolgt nach dem Opportunitätsprinzip. Dies bedeutet, dass es im pflichtgemäßen Ermessen der Ordnungsbehörde liegt, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und ein Verfahren eingeleitet wird.

Angaben zum/zur Anzeigerstatter/in:

Geben Sie hier Ihren vollständigen Namen, Ihre ladungsfähige Adresse und eine Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse für Rückfragen an. Wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, wird Ihr Name als Zeuge aufgeführt.

Tatvorwurf:

Um Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr rechtssicher zu ahnden, ist es erforderlich den Tatvorwurf exakt zu benennen und durch eine lückenlose Beweisführung zu belegen.

Bitte fügen Sie daher jeder eingereichten Anzeige (Vordruck) **mindestens ein Beweisfoto** hinzu. Auf dem Beweisfoto muss sowohl das Kfz-Kennzeichen als auch der Regelverstoß (Verkehrszeichen, Markierungen etc.) ersichtlich sein. Gegebenenfalls sind mehrere Fotografien der Anzeige beizufügen.

Bitte geben Sie **nur einen Tatvorwurf** an. Bei Mehrfachnennungen kann keine Bearbeitung erfolgen.

Die Tatzeit ist minutengenau (Beginn und ggf. Ende) anzugeben. Angaben wie zum Beispiel „seit zwei Wochen“ sind nicht ahndungsfähig. Sollen mehrere Kraftfahrzeuge wegen der gleichen Verkehrsordnungswidrigkeit angezeigt werden, füllen Sie bitte für jedes Kennzeichen ein gesondertes Formular aus.

Bitte beachten Sie bei dem Tatvorwurf immer, ob es sich um einen **Halt- oder Parkverstoß** handelt.

Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt. Aber nicht jedes Aussteigen ist mit Parken gleichzusetzen: Wer sein Fahrzeug im Auge behält, um es nötigenfalls wegzufahren, verlässt es nicht, sondern **hält**. Die Wegfahrbereitschaft ist auch dann gegeben, wenn eine andere Person im oder am Fahrzeug verbleibt, um es nötigenfalls wegzufahren.